

## Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis

(§ 45, Abs. 2, BBiG)

1. Ohne Berufsausbildungsverhältnis können Sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn Sie die in der Verordnung des Ausbildungsberufes, in dem die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben.  
Dies wird unterstellt, wenn Sie - als Antragsteller - eine betriebliche Praxis nachweisen, die zu dem betreffenden Ausbildungsberuf in enger Beziehung steht. Der Zeitraum dieser Tätigkeit muss mindestens das Eineinhalbfache der Zeit betragen, die als Ausbildungszeit nach der staatlich anerkannten Verordnung vorgeschrieben ist.
  
2. Sie - der Prüfungsbewerber - haben bitte Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber über Dauer und Inhalt Ihrer betrieblichen Tätigkeit sowie über eine eventuelle Teilnahme an Schulungsmaßnahmen vorzulegen. Dabei ist in **detaillierter** Form nachzuweisen, ob die im Berufsbild festgelegten Fertigkeiten geübt und angewandt wurden.  
Eventuell erworbene Prüfungsdokumente sind in Kopie einzureichen. Sollten Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, ist der Nachweis von einem Steuerberater zu be-  
glaubigen.
  
3. Die Prüfungsanforderungen und Bewertungsrichtlinien sind identisch mit denen, die bei Prüflingen angewandt werden, die aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Abschlussprüfung zugelassen werden.
  
4. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist bitte mit allen erforderlichen Unterlagen für die **Sommerprüfung bis spätestens 1. Februar** und für die **Winterprüfung bis spätestens 1. September** des jeweiligen Jahres einzureichen. Bei Berufen mit gestreckter Abschlussprüfung, wie z. B. die neuen Metall- und Elektroberufe muss die Abschlussprüfung Teil 1 (Termin Frühjahr oder Herbst) und die Abschlussprüfung Teil 2 (Termin Sommer oder Winter) abgelegt werden. Hierfür bitten wir alle erforderlichen Unterlagen für die **Frühjahrsprüfung bis spätestens 1. November** des Vorjahres und für die **Herbstprüfung bis spätestens 1. Mai** des jeweiligen Jahres einzureichen.

Adressen für die Bestellung „alter“ Übungs-/Prüfungsaufgaben:

kfm. und kfm.-verwandte Ausbildungsberufe	technische Ausbildungsberufe
U-Form-Verlag Fachverlag für kfm. Berufsbildung Cronenberger Straße 58, 42651 Solingen Tel.: (02 12) 2 22 07-0, Fax: (02 12) 20 89 63 E-Mail: <a href="mailto:uform@u-form.de">uform@u-form.de</a> Homepage: <a href="http://www.u-form.de">www.u-form.de</a>	Christiani-Verlag Dr.-Ing. Paul Christiani GmbH & Co. KG Hermann-Hesse-Weg 2, 78464 Konstanz Tel.: (0 75 31) 58 01-26, Fax: (0 75 31) 58 01-85 <a href="http://www.christiani.de">www.christiani.de</a>

Noch offene Fragen?

**Sie wissen nicht welchen Ausbildungsberuf Sie absolvieren können?**

Nach Erhalt Ihrer oben genannten Unterlagen werden diese geprüft. Im Zulassungsschreiben, das Sie von der IHK erhalten, ist der Beruf dann aufgeführt.

**Sie haben bereits ein- oder zweimal eine Abschlussprüfung in diesem Beruf abgelegt, aber nicht bestanden? Müssen Sie sich mit diesem Antrag anmelden?**

Nein. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Eine erneute schriftliche Anmeldung ist nicht erforderlich. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine „externe Zulassung“ - sondern um eine reguläre Zulassung zur Wiederholungsprüfung. Sollte sich an Ihren persönlichen Daten etwas geändert haben (neue Adresse ...) benötigen wir lediglich eine formlose, schriftliche Information z. B. an welche neue Adresse die weiteren Prüfungsunterlagen (Einladung, Gebührenbescheid, Zeugnis ...) gesandt werden sollen. Dieses Schreiben senden Sie bitte an die IHK Trier, - Team Prüfungen -, Postfach 22 40, 54212 Trier.

**Sie haben die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf dreimal (1 Teilnahme, 2 Wiederholungsprüfungen) nicht bestanden. Können Sie sich hiermit „extern“ anmelden?**

Nein. Das Berufsbildungsgesetz sieht vor, dass eine Prüfung maximal zweimal wiederholt werden kann. Es gibt keine Möglichkeit mehr für Sie diesen Abschluss zu erzielen. Höchstens in einem anderen Beruf könnten Sie die „externe Zulassung“ beantragen (Einzelfallentscheidung). Hier muss jedoch die notwendige Berufserfahrung mitgebracht werden.

**Sie können nicht an der beantragten Abschlussprüfung teilnehmen? Wie verschieben Sie den Termin?**

Terminverschiebungen auf eine spätere (½ Jahr) Abschlussprüfung sind möglich. Dazu bedarf es eines formlosen, schriftlichen und rechtzeitigen Antrages. Rechtzeitig bedeutet mindestens zwei Wochen vor dem schriftlichen Abschlussprüfungstermin. Danach müssen wir Ihnen die Prüfungsgebühren in Rechnung stellen.

**Können Sie die Unterlagen im Original zusenden? Können Sie die Unterlagen auch faxen?**

Sie können uns Ihre Unterlagen (Antrag und Berufsnachweise) auch vorab per Fax senden, z. B. wenn der Anmeldeschlusstermin kurz bevor steht. Als Eingang zählt dann die Sendezeit Ihres Faxes.

Per Post müssen Sie uns aber immer - auch im Fall des vorangegangenen Faxes - den Antrag im Original sowie die Berufsnachweise als Kopie senden.

**Anlage:**

Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis